

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Frauenstudiengang Informatik - dual (Fachspezifischer Teil)

Zum 20.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 23. Oktober 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 263), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Frauenstudiengang Informatik - dual (Fachspezifischer Teil) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-BPO), der zuletzt durch Ordnung vom 28. Oktober 2014 (Brem.ABl. S. 1451) geändert wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet die Praxisphasen, das integrierte Auslandsstudium (als theoretisches oder als praktisches Studiensemester im Ausland), die Bachelorthesis und das Kolloquium.

(2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 2

Integriertes Auslandsstudium, Praxisphasen

(1) Das integrierte Auslandsstudium besteht nach Wahl der Studierenden aus einer theoretischen Studienphase oder einer Praxisphase im Ausland und dem Modul ‚Auslandssemesterbegleitung‘. Es wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt. Das Auslandsstudium antreten dürfen nur Studierende, die mindestens 90 Leistungspunkte im Rahmen der ersten vier Semester erworben haben. Der Umfang des Auslandsstudiums ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Die praktische Studienphasen setzen sich zusammen aus einem Betriebspraktikum im 7. Semester und insgesamt 4 Betriebsphasen; Betriebspraktikum und Betriebsphasen sind bei dem jeweiligen Partnerunternehmen durchzuführen. Das Betriebspraktikum antreten können nur Studierende, die das Modul ‚Praxissemestervorbereitung‘ erfolgreich absolviert haben und zudem mindestens 120 Leistungspunkte im Rahmen der ersten fünf Semester erworben haben. Das Betriebspraktikum kann im In- oder Ausland absolviert und nach Maßgabe der individuellen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Partnerunternehmen mit dem Auslandsstudium nach Absatz 1 kombiniert werden. Der Umfang des Betriebspraktikums und der Betriebsphasen ergibt sich aus Anlage 1.

§ 3

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Die Studierenden können für die Prüfungsleistungsformen Referat, Projektarbeit und Entwicklungsarbeit Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

(3) Studienleistungen werden in den in Anlage 1 gekennzeichneten Modulen erbracht. Die Form der Studienleistung ist durch den Prüfenden oder die Prüfende festzulegen und zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Mögliche Formen sind Hausaufgaben, Tests, Präsentationen und Entwicklungsarbeiten.

§ 4

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informatik,

- zwei Studierenden der Fakultät Elektrotechnik und Informatik,

- einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

§ 5

Bachelorthesis und Kolloquium

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorthesis und dem Kolloquium, in dem die Bachelorthesis zu verteidigen ist.

- (2) Das Thema der Bachelorthesis kann einmal ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

- (4) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 12 % aus der Note der Bachelorthesis, zu 3 % aus der Note des Kolloquiums und zu 85 % aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module nach Anlage 1.

§ 7

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Bremen, den 23. Oktober 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen

Anlage 1

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.